



Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG

Änderungsvorhaben der Windpark Goldner Steinrück GmbH, Hanauer Straße 9-13, 61169 Friedberg.

Die Windpark Goldner Steinrück GmbH beabsichtigt die wesentliche Änderung der Errichtung und des Betriebs von 5 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V 150 mit 166 m Nabhöhe, 150 m Rotordurchmesser, 241 m Gesamthöhe und je 5,6 MW Nennleistung.

Die Anlagenstandorte liegen in 35327 Ulrichstein-Helpershain und 36369 Lautertal-Engelrod.

Das Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung des mit Bescheid vom 23.06.2023 genehmigten Vorhabens zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windenergieanlagen im Windpark „Goldner Steinrück“ dar. Dementsprechend ist § 9 UVPG anzuwenden.

Für das Vorhaben der Errichtung und des Betriebs von 5 Windenergieanlagen im Windpark „Goldner Steinrück“, welches geändert wird, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden, sodass für das Änderungsvorhaben § 9 Abs. 1 UVPG maßgeblich ist. Danach besteht für die Änderung von Vorhaben mit vorheriger durchgeführter UVP eine erneute UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben, wenn alleine die Änderung die maßgeblichen Größen- und Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet oder wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Vorliegend erreicht die Änderung die maßgeblichen Größen- und Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG nicht, sodass hieraus keine UVP-Pflicht entsteht. Es ist jedoch eine allgemeine Vorprüfung vorzunehmen, inwieweit die Änderung zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die zu einer UVP-Pflicht führen würden.

Die Rodungs- und Ersatzaufforstungsflächen des Änderungsvorhabens unterschreiten die dafür maßgeblichen Größenwerte der Nrn. 17.1 und 17.2 der Anlage 1 zum UVPG, sodass diesbezüglich keine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen ist.

Für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben - wie hier vorliegend - sind gemäß § 9 Abs. 4 UVPG die Vorschriften des § 7 UVPG analog anzuwenden. Dementsprechend erfolgt die allgemeine Einzelfall-Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG.

Danach wird die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht von der zuständigen Behörde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben (hier: die Änderung des Vorhabens) erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine UVP-Pflicht besteht dann, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Nach § 7 Abs. 5 UVPG ist bei der Vorprüfung auch zu berücksichtigen, inwieweit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standortes oder durch Vorkehrungen des Trägers des Vorhabens offensichtlich ausgeschlossen werden.

Als Ergebnis der allgemeinen Einzelfall-Vorprüfung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG kann Folgendes festgestellt werden:

Nach der vom UVPG geforderten überschlägigen Prüfung können erhebliche nachteilige Auswirkungen der beantragten wesentlichen Änderung der baulichen Ausführung des Vorhabens zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windenergieanlagen im Windpark „Goldner Steinrück“ auf die Umwelt, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Entscheidung über die Zulässigkeit dieses Vorhabens zu berücksichtigen wären, mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die überschlägige Prüfung erfolgte dabei unter Berücksichtigung der vorgelegten Antragsunterlagen, also unter Einbeziehung der Angaben der Antragstellerin. Sie wurde nach den in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien vorgenommen.

Im Ergebnis ergibt sich keine Notwendigkeit für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Gießen, 9. Juli 2024
Az.: RPGI-43.1-53e1890/1-2019/14

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung IV Umwelt